

Finanzreglement

Stand: 18. November 2013

Das Finanzreglement regelt gemäss Statuten (Art. 11 und Art. 19) alle finanziellen Belange des Schweizer Vereins Textilfachleute (SVTF) nach aussen und gegenüber ihren Vorstands- und Kommissionsmitgliedern.

1. Vertretung nach aussen und Zeichnungsberechtigungen

Die Vertretung des SVTF nach aussen in finanziellen Belangen, werden vom amtierenden Kassier und von der Geschäftsstelle wahrgenommen, dies vor allem gegenüber Behörden, Banken und anderen finanziellen Institutionen.

Die Zeichnungsberechtigungen sind wie folgt geregelt:

- **Der Kassier** hat gegenüber Behörden (sofern notwendig), Banken und anderen finanziellen Institutionen die Einzelunterschrift.
- **Die Geschäftsstelle (Sekretariat)** hat gegenüber den Behörden (sofern notwendig) die Einzelunterschrift. Gegenüber Banken und anderen finanziellen Institutionen hat sie die Unterschrift zu Zweien.

2. Mitgliederbeitrag

Alle Mitglieder, inklusive Kommissionsmitglieder haben den ordentlichen Jahresbeitrag entsprechend ihrer Kategorie zu entrichten.

Die Vorstandsmitglieder und die Revisoren sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

3. Entschädigungen an Vorstandsmitglieder (VM) und Kommissionsmitarbeiter

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen erhalten jährlich eine fixe Entschädigung (Vertrauensspesen) zur Abdeckung ihrer Auslagen, die für die Ausübung des erhaltenen Auftrages anfallen

Die Höhe der entsprechenden Entschädigungen wird durch den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitgliedes bestimmt.

Die Entschädigungen werden am Ende eines Vereinsjahrs ausbezahlt. Für Vorstands- und Kommissionsmitglieder, die kein ganzes Vereinsjahr im Amt waren, besteht ein pro rata Anspruch.

Die festgelegten Entschädigungen betragen derzeit (Die aktuellen Beträge erhalten sie durch Anfrage beim Vorstand):

- Für Vorstandsmitglieder:
- Für den Kassier + zusätzlich:
- Für den Präsidenten + zusätzlich:

- Für den WBK – Vorsitzenden + zusätzlich
- Für Kommissionsmitglieder (keine VM):
- Kursorganisator (keine VM):
- Mithilfe an ganztägiger Veranstaltung:

Für zusätzliche Leistungen (z.B.: Organisation von Anlässen etc.) können Präsident und Kassier weitere Entschädigungen festlegen.

4. Entschädigung der Geschäftsstelle

Die Entschädigung der Geschäftsstelle wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

5. Entschädigungen an hinzugezogene Mitarbeiter (Nicht Vereinsmitglieder)

Die ressortverantwortlichen Vorstandsmitglieder beantragen an einer Vorstandssitzung die Entschädigung für hinzugezogene Mitarbeiter. Die Kosten müssen im entsprechenden Jahresbudget ausgewiesen sein.

6. Spesenentschädigungen

a) Reisekosten

Reisekosten sind durch die Entschädigungen an Vorstands- und Kommissionsmitglieder (Ziffer 3) abgedeckt. Sie werden nur in Ausnahmefällen übernommen und müssen vom Vorstand bewilligt werden.

Die Reisekosten der Revisoren die benötigt werden für die An- und Rückfahrt zum Ort der Revision werden wie folgt vergütet:

- Bei Reise mit der Eisenbahn: Billet 2. Klasse
- Bei Reise mit dem Auto: 0.70 Fr. / km

b) Verpflegungskosten

Verpflegungskosten werden nur in Ausnahmefällen vergütet und müssen vom Vorstand bewilligt werden. Bei ganz- oder mehrtägigen Veranstaltungen sind Ausnahmen möglich.

Die Vorstandssitzungen können mit einem gemeinsamen Essen zu Lasten der SVTF-Kasse abgeschlossen werden.

Den Vorstandsmitgliedern wird das Essen an der GV aus der SVTF-Kasse bezahlt.

Die ressortverantwortlichen Vorstandsmitglieder können mit ihren Kommissionsmitgliedern pro Jahr ein gemeinsames Essen zu Lasten der SVTF-Kasse durchführen. Die Kosten müssen im entsprechenden Jahresbudget enthalten sein.

In der Regel wird die Kassarevision mit einem gemeinsamen Essen (Kassier und Revisoren) abgeschlossen.

c) Übrige Spesen

Spesen wie Porti, Drucksachen, Fotokopien, Verbrauchsmaterialien etc., die vor allem in den einzelnen Ressorts für Veranstaltungen, Seminare etc. anfallen werden zu 100% vergütet.

Die Spesen können mittels entsprechendem Spesenformular und Visum der Ressortverantwortlichen beim Kassier geltend gemacht werden.

7. Geschenke

Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von ausserordentlichen Geschenken (Austritt aus dem Vorstand, Sonderleistungen, Geschenke an Dritte aus befreundeten Organisationen etc.).

8. Weiterbildungsveranstaltungen / Tagungen

Zu Lasten der SVTF-Kasse werden die Kosten für Weiterbildungsveranstaltungen und Tagungen (inkl. Spesen gemäss Ziffer 6) für Mitglieder der Weiterbildungskommission übernommen.

Alle anderen Teilnehmer haben den vollen Kostenbeitrag zu leisten.

Allfällige Gäste, deren Kosten von der SVTF-Kasse übernommen werden, müssen dem Vorstand gemeldet werden.

Honorare, Geschenke sowie die Spesen für die Referenten werden von den ressortverantwortlichen Vorstandsmitgliedern bestimmt. Die Kosten müssen im entsprechenden Budget enthalten sein.

9. Budgets

Alle Vorstandsmitglieder, die für ein Ressort verantwortlich sind, geben bis Ende November das Budget ihres Resorts für das folgende Jahr an den Kassier ab.

Der Kassier erstellt jeweils bis zur ersten Vorstandssitzung jedes Jahres ein Gesamtbudget, über das der Vorstand zu bestimmen hat und an der GV vorgelegt wird.

10. Rechnungen / Rechnungskontrolle

Aus steuertechnischen und terminlichen Gründen sollten Rechnungen wenn immer möglich an die Adresse des Kassiers adressiert und vom Rechnungssteller direkt an diesen versandt werden.

Bei schriftlichen Aufträgen und Bestellungen sollte eine Auftrags- oder Bestellkopie an den Kassier gesandt werden, um die eingehenden Rechnungen prüfen zu können. Bei Unklarheiten wird der Kassier mit dem entsprechenden Vorstandsmitglied Kontakt aufnehmen.

Der Kassier wird alle eingegangenen Rechnungen an der darauf folgenden Vorstandssitzung den entsprechenden Ressortverantwortlichen zum nachträglichen Visum vorlegen.

11. Delegationen an befreundete Organisationen, Anlässe, Tagungen etc.

Einladungen von befreundeten Organisationen für Anlässe, Tagungen etc. werden an den Präsidenten des SVTF gesandt. Die Delegationen werden vom Präsidenten bestimmt und die Kosten für Reise und Unterkunft werden vom Verein übernommen.

12. Delegationen von befreundeten Organisationen, Symposium, GV, etc.

Der Vorstand entscheidet, welche Gäste zu einem Vereinsanlass eingeladen werden.

In der Regel übernimmt der SVTF die Verpflegungskosten. Über eine weitergehende Kostenübernahme entscheidet der Vorstand.

13. Allgemeines

Andere, nicht aufgeführte finanzielle Entscheidungen, können von den Ressortleitern selber getroffen werden, sofern diese das entsprechende Budget nicht überschreiten oder die Beträge nicht grösser als CHF 1000.— sind.

Bei nicht budgetierten Ausgaben, oder solchen die CHF 1000.— überschreiten, muss ein Antrag an den Vorstand gestellt werden, der darüber zu entscheiden hat.

Dieses Reglement tritt auf den **24. Oktober 2012** in Kraft.

1. Ergänzung vom 18. November 2013

Anmerkung

Alle personenbezogenen Formulierungen gelten sowohl in der weiblichen wie in der männlichen Form. Der Einfachheit halber ist der Text in der männlichen Form abgefasst.

Zürich, 18. November 2013

Schweizer Verein Textilfachleute SVTF

Der Präsident
Dr. Markus Müller

Der Kassier
Hanspeter Ziegler